

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04432**
Datum: 08.09.2004
Bezug-Nummer:
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Uwe Heft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2004	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft, PDS, zu Versicherungen für Stadträte

Ich frage die Stadtverwaltung:

In welchem Umfang und gegen welche Schadensfälle (Sach- und Körperschäden) sind ehrenamtlich tätige Stadträte und sachkundige EinwohnerInnen, welche ihr Amt im Interesse der Stadt Halle (Saale) ausüben, versichert?

gez. Uwe Heft
Stadtrat

22. September 2004

Beantwortung:

Der o. g. Personenkreis ist zum einen gesetzlich unfallversichert und zum anderen besteht für ihn der allgemeine Haftpflichtdeckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII besteht für Personen gesetzlicher Unfallschutz, die für Körperschaften des Öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind. Sollte den o. g. Personenkreis ein Unfall treffen, so ist er demzufolge für Schäden an seinem Körper und seiner Gesundheit versichert.

Darüber hinaus fällt dieser Personenkreis unter den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz, den die Stadt Halle (Saale) beim Kommunalen Schadensausgleich genießt. Grundsätzlich genießen damit Stadträte und sachkundige Einwohner umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Halle (Saale) Dritten zufügen.

Dieser allgemeine Haftungsdeckungsschutz schließt auch Sachschäden, die Stadträte und sachkundige EinwohnerInnen durch Handeln oder Unterlassen der Stadt erleiden, ein. Voraussetzung ist hier jedoch, dass die Stadt Halle (Saale) ein **Verschulden** trifft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Sachschaden dann durch den KSA auszugleichen. Diese Fallvariante birgt jedoch eine Fülle von juristischen Problemen in sich, so z. B. die Frage des Verschuldens, des Mitverschuldens, der Problematik alt für neu etc..

F u n k e
Beigeordneter
Zentraler Service